

Antrag auf Beurlaubung von Schüler/innen

gemäß § 4 der Schulbesuchsverordnung zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragsteller)

Anschrift, Telefon, evtl. E-Mail

Name des Kindes, Geburtsdatum, Klasse

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen*):

Datum - Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen zur Beurlaubung und zur nicht genehmigten Beurlaubung/Befreiung vom Unterricht habe ich Kenntnis genommen. * Die geforderten Bescheinigung werde ich nach der Beurlaubung nachreichen.

Stellungnahme/Entscheidung Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet genehmigt** nicht genehmigt**.

(** bei Beurlaubung bis zu zwei Unterrichtstagen)

Grund:

Vorname Name - Datum - Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____
bis _____

abgelehnt.

Grund:

Datum – Unterschrift Schulleitung

Beurlaubung von Schüler/innen

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 (Auszüge)

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist **lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich**. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als **Beurlaubungsgründe werden anerkannt:**

1. **Kirchliche Veranstaltungen ...**

2. **Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften ...** Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) **Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:**

1. **Heilkuren oder Erholungsaufenthalte**, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;

2. Teilnahme am internationalen **Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland**;

3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen **Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13**;

4. Teilnahme an **wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben**;

5. die aktive Teilnahme an **sportlichen Wettkämpfen** und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen **Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten**, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

6. die Ausübung eines **Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten**, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;

7. **Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler** (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. ...;

9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das **Fernbleiben der Schüler** vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. **Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.**

(5) **Zuständig** für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu **zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen** in den Fällen des Absatzes 3 der **Klassenlehrer**, in den **übrigen Fällen der Schulleiter**.

Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder ohne Genehmigung vom Unterricht befreien/beurlauben, verstoßen gegen § 85 Abs. 1 Schulgesetz!!

Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 92 Schulgesetz) und kann von der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) mit einer Geldbuße (Bußgeld) geahndet werden.